

Ausgabe November 2018

Das Aktuelle aus Steuern und Wirtschaft

11

THEMEN

UNTERNEHMER.....	1
Rechnung: Briefkastenanschrift reicht für Vorsteuerabzug .	1
Firmenwagen: Nutzungsentnahme nicht auf 50 % der Gesamtkosten zu deckeln	2
Gewerbesteuer: Hinzurechnungen von Miet- und Pachtzinsen verfassungskonform.....	2
FREIBERUFLER.....	3
Delegation von Aufgaben: Wann gilt Freiberufler als gewerblich tätig?.....	3
GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER	3
Organschaft: Kapitalrücklage darf nicht zum Verlustausgleich verwendet werden	3

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER.....	4
Aberkanntes Fahrtenbuch: Steuererhöhende Folgen?	4
Homeoffice: Vermietungsmodelle an Arbeitgeber	4
HAUSBESITZER.....	5
Eigentumswohnung: Beim Selbstkauf durch Makler nur Bodenwert besteuert	5
Ferienwohnung: Anerkennung steuerlicher Verluste?	5
ALLE STEUERZAHLER.....	5
Unbare Altenteilsleistungen: Wert der Aufwendungen kann geschätzt werden	5
Hartz-IV-Leistungen: Wann ist eine Erwerbsminderungsrente zu versteuern?.....	6

UNTERNEHMER

RECHNUNG: BRIEFKASTENANSCHRIFT REICHT FÜR VORSTEUERABZUG

Als Unternehmer sind Sie nur dann zum Vorsteuerabzug berechtigt, wenn Ihnen eine **ordnungsgemäße Eingangsrechnung** vorliegt. Das Umsatzsteuergesetz fordert unter anderem, dass die Rechnung die **vollständige Anschrift des leistenden Un-**

ternehmers enthält. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ist dieses Formerfordernis nicht erfüllt, wenn die Rechnung **nur den Briefkastensitz** des leistenden Unternehmers ausweist, unter dem zwar eine postalische Erreichbarkeit des Unternehmers gewährleistet ist, an dem allerdings **keine wirtschaftlichen Aktivitäten** stattfinden.

Dieser Rechtsprechung lag ein Fall zugrunde, in dem einem Kfz-Händler der Vorsteuerabzug verwehrt wurde, weil unter der an-

gegebenen Rechnungsanschrift des leistenden Unternehmers nur ein Buchhaltungsbüro ansässig war, das Post für diese Firma entgegennahm und Buchhaltungsaufgaben erledigte.

In zwei aktuellen Urteilen hat der BFH die **Anforderungen an die anzugebende Anschrift** nun erheblich **gelockert** und entschieden, dass auch eine **bloße „Briefkastenanschrift“** des leistenden Unternehmers **als Rechnungsangabe ausreichend** ist. Anlass für diesen Sinneswandel war die neuere Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zu dieser Thematik.

In einem der Urteilsfälle des BFH hatte der leistende Unternehmer in seinen Rechnungen lediglich die **Anschrift einer Anwaltskanzlei** angegeben, die als **Domiziladresse für 15 bis 20 Firmen** fungierte. Nach Meinung der Bundesrichter reicht die Angabe eines Ortes mit postalischer Erreichbarkeit aus, um das Anschriftenerfordernis für eine ordnungsgemäße Rechnung zu erfüllen, so dass ein Vorsteuerabzug aus der Rechnung zulässig ist.

FIRMENWAGEN: NUTZUNGSENTNAHME NICHT AUF 50 % DER GESAMTKOSTEN ZU DECKELN



Wenn ein privat mitgenutzter Firmenwagen zu **mehr als 50 %** betrieblich genutzt wird, muss die private Nutzungsentnahme grundsätzlich nach der 1%-Regelung ermittelt werden, so dass für jeden Kalendermonat 1 % des inländischen Bruttolistenpreises des Fahrzeugs anzusetzen ist.

Ein selbständiger Immobilienvermittler aus Bayern hat nun vor dem Bundesfinanzhof (BFH) versucht, die 1%ige Nutzungsentnahme für seinen Firmenwagen auf **50 % der angefallenen Fahrzeugkosten** zu begrenzen. Er berief sich darauf, dass die 1%-Regelung nach dem Einkommensteuergesetz nur angewandt werden dürfe, wenn der Firmenwagen **zu mehr als 50 % betrieblich genutzt** werde.

Komme diese Regelung zum Zug, so stehe also im Umkehrschluss fest, dass die **Privatnutzung höchstens 50 %** betragen habe, so dass eine Nutzungsentnahme in Höhe von mehr als 50 % der Kfz-Kosten gegen das **Übermaßverbot** verstoße.

Im vorliegenden Fall hatte das Finanzamt für das Jahr 2009 eine Nutzungsentnahme von 7.680 € bei Gesamtfahrzeugkosten von nur 11.000 € angesetzt.

Der BFH lehnte eine Deckelung der Nutzungsentnahme jedoch ab und stufte die 1%-Regelung als **verfassungsrechtlich unbedenklich** ein. Nach Gerichtsmeinung durfte der Gesetzgeber eine derart vereinfachende Regelung schaffen, da die Nutzung eines Firmenwagens im Grenzbereich zwischen privater und betrieblicher Sphäre liege, der für einzelfallbezogene Ermittlungen der Finanzämter schwer zugänglich sei.

Die pauschale 1%-Regelung könne durch ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch umgangen werden (Escape-Klausel). Das verhindere eine Übermaßbesteuerung, so dass es nach Gerichtsmeinung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht geboten ist, die Höhe der Nutzungsentnahme auf 50 % der Kfz-Gesamtkosten zu deckeln.

GEWERBESTEUER: HINZURECHNUNGEN VON MIET- UND PACTZINSEN VERFASSUNGSKONFORM

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer muss der Gewinn aus Gewerbebetrieb um bestimmte **Hinzurechnungen** erhöht werden, um zuvor abgesetzte Beträge gewerbesteuerrechtlich teilweise wieder zu neutralisieren.

Hinzurechnungen sind nach dem Gewerbesteuergesetz (GewStG) beispielsweise für einen Teil der **gezahlten Miet- und Pachtzinsen** für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und **der Aufwendungen für zeitlich befristete Rechteüberlassungen** vorzunehmen.

Ein Hotelbetreiber aus NRW, der sich in 2008 erheblichen Hinzurechnungen ausgesetzt sah, machte vor dem Bundesfinanzhof (BFH) **verfassungsrechtliche Bedenken** gegen diese Hinzurechnungsregeln geltend. Da er seine Hotels allesamt angemietet hatte, musste er in 2008 allein für Miet- und Pachtzinsen Hinzurechnungen von rund 10 Mio. € vornehmen; für Lizenzgebühren waren nochmals 29.000 € hinzuzurechnen. Sein erzielter Verlust des Jahres 2008 entwickelte sich dadurch zu einem positiven Gewerbeertrag, so dass Gewerbesteuer anfiel.

Der BFH urteilte nun, dass die vorgenommenen Hinzurechnungen nicht in Widerspruch zur Verfassung stehen. Das GewStG besitze einen Objektsteuercharakter, die Steuer knüpfe demnach an das Objekt „Gewerbebetrieb“ an und sei losgelöst von den Beziehungen zu einem bestimmten Rechtsträger. Der Ertrag des Kapitals, das im Betrieb arbeite, solle in vollem Umfang der Besteuerung unterworfen werden - ohne Rücksicht darauf, ob die Kapitalausstattung des Betriebs mit Eigen- oder Fremdkapital finanziert worden sei. Diese „Verobjektivierung“ werde durch die gewerbesteuerlichen Hinzurechnungen und Kürzungen angestrebt.

Der BFH erklärte weiter, dass die der Höhe nach unterschiedlichen gewerbesteuerrechtlichen Hinzurechnungen von Miet- und Pachtzinsen sowie von Lizenzgebühren nicht strikt einem **Folgerichtigkeitsgebot** genügen müssten. Es könne nicht gefordert werden, dass vergleichbare Betriebe in allen denkbaren Sachverhaltskonstellationen in gleicher Höhe mit Gewerbesteuer belastet würden - unabhängig davon, ob sie mit eigenem oder fremdem Sachkapital wirtschafteten.

FREIBERUFLER

DELEGATION VON AUFGABEN: WANN GILT FREIBERUFLER ALS GEWERBLICH TÄTIG?

Wer steuerlich als Freiberufler eingestuft wird, hat gegenüber Gewerbetreibenden den zentralen Vorteil, dass er **keine Gewerbesteuer** zahlen muss. Selbst wenn er **fachlich vorgebildete Arbeitskräfte** beschäftigt, kann er seinen Freiberuflerstatus wahren, sofern er aufgrund eigener Fachkenntnisse weiterhin **leitend und eigenverantwortlich** tätig bleibt.

Dass eine freiberufliche Tätigkeit durch eine zu weit gehende **Delegation von Arbeiten an die Mitarbeiter** zu einer gewerblichen Tätigkeit werden kann, veranschaulicht folgender Fall: Vorliegend hatte ein Laborarzt (Zytologe) im gynäkologischen Bereich nur diejenigen Untersuchungsaufträge selbst begutachtet, bei denen seine Mitarbeiter nach dem Vorscreening von einem Krebsverdacht ausgingen. Bei der Mehrheit der Untersuchungsaufträge (80 % bis 90 %) war dies nicht der Fall, so dass sie ohne Begutachtung durch den Arzt bearbeitet wurden.

Das zuständige Finanzamt stufte die Tätigkeit des Arztes deswegen **nicht mehr als eigenverantwortlich** ein und ging von **gewerblichen Einkünften** aus. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Arztes gegen das klageabweisende Urteil des Finanzgerichts Niedersachsen wurde vom Bundesfinanzhof nun als unbegründet zurückgewiesen.

Die Bundesrichter erklärten, dass eine eigenverantwortliche Tätigkeit nicht gegeben sein kann, wenn der Laborarzt nach Ausgestaltung der betrieblichen Abläufe bestimmte Standarduntersuchungen mit unauffälligem Befund **vollständig auf sein fachlich vorgebildetes Personal delegiert** und sich nur noch mit Zweifelsfällen befasst.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist eine patientenbezogene Mitarbeit des Betriebsinhabers **bei allen Patienten** erforderlich - sei es durch eigene Behandlung oder in „Routinefällen“ mittels der Durchführung von Voruntersuchungen und der Festlegung der Behandlungsmethoden im Vorfeld der ärztlichen Leistungserbringung. Eine „Volldellegation“ der Behandlung einzelner Patienten an angestellte Ärzte gilt hingegen nicht als eigenverantwortlich.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

ORGANSCHAFT: KAPITALRÜCKLAGE DARF NICHT ZUM VERLUSTAUSGLEICH VERWENDET WERDEN



Die Vereinbarung einer **ertragsteuerlichen Organschaft** mit einer Tochter-Kapitalgesellschaft bietet zahlreiche Vorteile: So lassen sich unter anderem Verluste der Tochtergesellschaft mit Gewinnen des Organträgers ausgleichen, andererseits spart man die 5%ige Besteuerung von Gewinnausschüttungen.

Diese Vorteile erkaufte man sich allerdings mit einem sehr hohen Compliance-Aufwand und der Erfüllung einiger formeller Anforderungen. Eine dieser Anforderungen ist der Abschluss eines die steuerlichen Voraussetzungen erfüllenden **Ergebnisabführungsvertrags**.

Sollte es sich bei der Organtochtergesellschaft um eine GmbH handeln, muss dieser eine Verlustübernahmeregelung bzw. -verpflichtung enthalten, wie sie im Aktiengesetz (AktG) vorgesehen ist. Zwar kann man diese Voraussetzung relativ einfach erfüllen, indem man auf die entsprechende Vorschrift des AktG in der jeweils gültigen Fassung verweist (**sog. dynamischer Verweis**); allerdings steckt der Teufel wie so oft im Detail.

Die Verlustübernahme kann gemindert werden, indem (**andere Gewinnrücklagen**) so aufgelöst werden, dass erst gar kein Jahresfehlbetrag und damit keine Verlustübernahmeverpflichtung seitens des Organträgers entsteht. In einem Fall vor dem Finanzgericht Düsseldorf (Urteil vom 17.04.2018 - Az. 6 K 2507/17 K) hatte der Kläger jedoch eine **Kapitalrücklage** anteilig aufgelöst, damit kein Jahresfehlbetrag entstand, und daraufhin die Anerkennung der Organschaft verloren.

Hinweis: Die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen weist nun ihre Finanzbeamten an, in gleichgelagerten Fällen das Organschaftsverhältnis ebenfalls nicht anzuerkennen.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

ABERKANNTES FAHRTENBUCH: STEUERERHÖHENDE FOLGEN?

Wenn ein Fahrtenbuch vom Finanzamt als **nicht ordnungsgemäß** eingestuft wird, hat dies in der Regel erhebliche steuererhöhende Folgen. Diese Erfahrung musste kürzlich auch ein Arbeitnehmer machen, der in einer gehobenen Position tätig war und von seinem Arbeitgeber einen **Dienstwagen mit Fahrer** zur Verfügung gestellt bekam.

Die private Nutzung des Fahrzeugs war erlaubt. Nachdem das Finanzamt die geführten Fahrtenbücher steuerlich nicht anerkannt hatte, weil sie auf der Grundlage einer Loseblattsammlung geführt worden waren, setzte es höhere geldwerte Vorteile für die Privatnutzung an, so dass es zu **Steuernachzahlungen** kam.

Der Arbeitnehmer war der Auffassung, dass der Arbeitgeber seiner Überwachungspflicht hinsichtlich der Führung der Fahrtenbücher nicht nachgekommen war und damit den Steuerschaden verursacht hatte. Nachdem zwei Rechtsanwaltskanzleien dem Arbeitgeber in juristischen Stellungnahmen bestätigt hatten, dass er höchstwahrscheinlich zum Ersatz des Steuerschadens verpflichtet sei, zahlte die Haftpflichtversicherung des Arbeitgebers dem Arbeitnehmer im Vergleichsweg pauschal **50.000 €**.

Das Finanzamt besteuerte diese Zahlung als **Arbeitslohn**, wogegen der Arbeitnehmer klagte und vor dem Finanzgericht Köln (FG) zunächst recht erhielt. Nach Gerichtsmeinung war die Zahlung nicht zu versteuern, weil der Arbeitgeber sie (möglicherweise) als **Ausgleich eines Schadenersatzanspruchs** angesehen hatte. Ob tatsächlich ein solcher Anspruch bestanden hatte, konnte nach Gerichtsmeinung offenbleiben.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hob das finanzgerichtliche Urteil nun jedoch auf und verwies die Sache zurück zur anderweitigen Verhandlung. Nach Meinung der Bundesrichter liegt zwar kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, wenn der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer einen (Steuer-)Schaden ersetzt, den der Arbeitnehmer infolge einer **arbeits- bzw. zivilrechtlichen Pflichtverletzung des Arbeitgebers** erlitten hat. Es muss aber feststehen, dass tatsächlich ein Schaden entstanden ist, die Steuer also ohne die Pflichtverletzung niedriger festgesetzt worden wäre.

Das FG muss daher in einem zweiten Rechtsgang prüfen, ob dem Arbeitnehmer dem Grunde nach tatsächlich ein Schadenersatzanspruch gegen seinen Arbeitgeber wegen eines nicht ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuchs zustand. Der BFH zweifelt daran und gibt zu bedenken, dass die Vergleichszahlung auch der **besonderen Stellung des Arbeitnehmers** im Unternehmen geschuldet sein könnte.

HOMEOFFICE: VERMIETUNGSMODELLE AN ARBEITGEBER



In der Praxis kann es steuerlich sinnvoll sein, dass ein Arbeitnehmer einen Raum seiner Wohnung bzw. seines Hauses an seinen Arbeitgeber vermietet und diesen Raum wiederum selbst als **Homeoffice** für seine Angestellten­tätigkeit nutzt. Die Mietzahlungen des Arbeitgebers sind dann beim Arbeitnehmer als Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erfassen, sofern ein **betriebliches Interesse** des Arbeitgebers an diesem Anmietungsmodell besteht.

Sofern Vermietungseinkünfte vorliegen, kann der Arbeitnehmer die Kosten seiner Wohnung bzw. seines Hauses (z.B. Erhaltungsaufwendungen, Abschreibungen, Schuldzinsen, Nebenkosten) anteilig für das Homeoffice als **Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung** geltend machen und auf diese Weise sogar **steuerliche Verluste** generieren, die er dann mit seinen anderen Einkünften verrechnen kann.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in einem aktuellen Urteil nun aber eine **neue Hürde** für die Verlustanerkennung gesetzt und entschieden, dass entsprechende Vermietungsmodelle steuerlich nur anerkannt werden, wenn der Arbeitnehmer nachweisen kann, dass er mit der Vermietung auf Dauer gesehen „schwarze Zahlen“ schreiben möchte.

Diese **Überschusserzielungsabsicht** muss der Arbeitnehmer dem Finanzamt anhand einer **objektbezogenen Prognose** darlegen, weil das Vermietungsmodell vom BFH als Vermietung zu gewerblichen Zwecken angesehen wird, für die eine bestehende Überschusserzielungsabsicht nicht einfach unterstellt werden kann (anders als bei dauerhaften Wohnungsvermietungen).

Fallen über die Dauer der Vermietung voraussichtlich mehr Werbungskosten als Einnahmen an, wird dem Vermietungsmodell die steuerliche Anerkennung entzogen, die Vermietungsverluste sind dann nicht absetzbar.

Geklagt hatte ein angestellter Vertriebsleiter, der eine Einliegerwohnung seines Hauses an seinen Arbeitgeber vermietet und diese als Homeoffice genutzt hatte. Die für die Wohnung angefallenen **Kosten einer behindertengerechten Badsanierung von 25.800 €** wollte er komplett als Werbungskosten bei seinen Vermietungseinkünften abziehen.

HAUSBESITZER

EIGENTUMSWOHNUNG: BEIM SELBSTKAUF DURCH MAKLER NUR BODENWERT BESTEUERT

Kauft ein Makler eine projektierte Eigentumswohnung, deren Errichtung und Vermarktung er selbst maßgeblich beeinflusst hat, so darf die **Grunderwerbsteuer** nach einem aktuellen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) **nur auf den reinen Bodenwert** und **nicht auf die Bauerrichtungskosten berechnet** werden.

Geklagt hat ein Immobilienmakler, der mit einer Kirchengemeinde die Errichtung eines Mehrfamilienhauses auf deren Grundstücken (Erbbaurecht) geplant hatte. Der Makler hatte Exposés mit dem Emblem seiner Immobilienfirma und einer Baugesellschaft verteilt und darin die projektierten Eigentumswohnungen angeboten. Vertraglich hatte er sich verpflichtet, nichtverkaufte Wohnungen selbst zu erwerben, was er letztlich auch für eine (noch nicht errichtete) Wohnung tat. Das Finanzamt berechnete die **Grunderwerbsteuer** später sowohl auf den **kapitalisierten Erbbauzins** des Grundstücks als auch auf die **Bauerrichtungskosten** der Wohnung, wogegen der Makler klagte.

Der BFH urteilte, dass **nur der kapitalisierte Erbbauzins als Bemessungsgrundlage** herangezogen werden darf, so dass die Grunderwerbsteuer um 5.775 € herabzusetzen war. Zwar darf die Steuer nach den Regelungen zum **einheitlichen Erwerbsgegenstand** auch auf die Bauerrichtungskosten berechnet werden, wenn ein Immobilienerwerber beim Abschluss des Grundstückskaufvertrags gegenüber der Veräußererseite **nicht mehr frei in seiner Entscheidung** ist, ob und wie er das Grundstück bebauen möchte.

Allerdings sind diese Rechtsprechungsgrundsätze nicht anzuwenden, wenn eine Person der Veräußererseite (hier: der Immobilienmakler) das Grundstück selbst erwirbt und zuvor bestimmenden Einfluss auf das „Ob“ und „Wie“ der Bebauung hatte. Diese Person ist aus Grunderwerbsteuerlicher Sicht wie ein Bauherr zu behandeln.

FERIENWOHNUNG: ANERKENNUNG STEUERLICHER VERLUSTE?

Wer mit der Vermietung von Ferienimmobilien rote Zahlen schreibt, möchte die Verluste in der Regel auch steuerlich anerkannt wissen, damit das Finanzamt eine **Verlustverrechnung**

mit den übrigen steuerpflichtigen Einkünften vornimmt und sich so eine Steuerersparnis einstellt.

Sofern das Mietobjekt **ausschließlich an Feriengäste** vermietet und **in der übrigen Zeit hierfür bereitgehalten** wird, gibt das Finanzamt in der Regel grünes Licht für den Verlustabzug, weil es ohne weitere Prüfung von einer **bestehenden Einkünfteerzielungsabsicht** ausgeht (zentrale Voraussetzung für die steuerliche Anerkennung von Einkünften). Dies gilt unabhängig davon, ob der Vermieter sein Objekt in Eigenregie oder über einen Vermittler anbietet.

Wird das Mietobjekt vom Vermieter hingegen **zeitweise selbst genutzt** und **zeitweise vermietet**, muss er dem Finanzamt seine **Einkünfteerzielungsabsicht anhand einer Totalüberschussprognose nachweisen**. Nur wenn dies gelingt, kann er die Verluste steuerlich abziehen.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun erneut bekräftigt, dass die Totalüberschussprognose für einen **Zeitraum von 30 Jahren** aufgestellt werden muss. Für diese Zeitspanne müssen Vermieter also darlegen, dass die voraussichtlichen Einnahmen die geplanten Ausgaben für die Ferienimmobilie übersteigen werden. Der BFH weist in seinem Beschluss weiter darauf hin, dass Vermieter auch die **Vermietungseinkünfte vergangener Jahre** in die Berechnung einbeziehen müssen, sofern das Anschaffungsjahr der Ferienimmobilie bereits einige Zeit zurückliegt.

ALLE STEUERZAHLER

UNBARE ALTENTEILSLEISTUNGEN: WERT DER AUFWENDUNGEN KANN GESCHÄTZT WERDEN

Mit welchen Sachbezugswerten gewährte Sachleistungen wie Verpflegung, Unterkunft und Wohnung anzusetzen sind, wird von der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) geregelt. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat nun klargestellt, dass auch **unbare Altenteilsleistungen** anhand dieser Werte geschätzt werden können, sofern sich dadurch **keine offensichtlich unzutreffende Besteuerung** ergibt.

Im zugrundeliegenden Fall hatten Eltern einen landwirtschaftlichen Betrieb auf ihren Sohn übertragen. Im Gegenzug hatte der Sohn ihnen ein unentgeltliches Altenteil in Form von Wohnrecht, der Mitbenutzung von Gegenständen, Pflege, Verpflegung sowie einem Taschengeld gewährt. Der Sohn machte die Altenteilsleistungen in den Jahren 2007 bis 2011 als dauernde Last in seiner Steuererklärung geltend. Das Finanzamt setzte die unbaren Altenteilsleistungen entsprechend der SvEV an, wogegen der Sohn klagte. Das Finanzgericht München stufte die Berechnung in erster Instanz als rechtmäßig ein und urteilte, dass die Werte der SvEV heranzuziehen seien, sofern kein Nachweis über die tatsächliche Höhe der Aufwendungen erbracht werde.

Der BFH verwarf nun die Nichtzulassungsbeschwerde des Sohnes und verwies auf die höchstrichterliche Rechtsprechung aus den Jahren 1989 und 1990, wonach die Höhe der Aufwendungen bei fehlendem Einzelnachweis **im Schätzungswege** ermittelt werden muss und die (damals noch geltende) Sachbezugsverordnung (SachbezVO) ein **geeigneter Schätzungsmaßstab** ist.

Der Sohn hatte in seiner Argumentation angedeutet, dass diese Rechtsprechungsgrundsätze allein schon deshalb überholt seien, weil sie aus weit zurückliegenden Jahren stammten. Der BFH trat dieser Auffassung entgegen und erklärte, dass das Vorliegen älterer BFH-Rechtsprechung für sich gesehen noch nicht dazu führe, dass nur durch Zeitablauf eine neue grundsätzliche Klärung der damals behandelten Rechtsfrage erforderlich werde. Die Bundesrichter sahen die frühere Rechtsprechung vielmehr als einschlägig an und verwiesen darauf, dass 2007 die SvEV an die Stelle der SachbezVO getreten sei, so dass Erstere nunmehr zur Wertfindung heranzuziehen sei.

HARTZ-IV-LEISTUNGEN: WANN IST EINE ERWERBSMINDERUNGSRENTE ZU VERSTEUERN?



Leibrenten müssen in dem Jahr versteuert werden, in dem sie dem Rentner zufließen, was in der Regel durch die Gutschrift auf das Konto bewirkt wird. Welche Besteuerungsregeln gelten, wenn die Rentenversicherung einen Rentenanspruch erfüllt, indem sie frühere Hartz-IV-Leistungen des Rentners an das Jobcenter zurückzahlt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Fall untersucht.

Hier hatte eine Frau von 2008 bis 2010 zunächst Hartz-IV-Leistungen vom Jobcenter bezogen. Mit Bescheid vom 25.05.2010 bewilligte die Rentenversicherung der Frau rückwirkend ab dem 01.01.2008 für die Zeit bis zum 30.06.2011 eine Erwerbsminderungsrente. Statt jedoch den Rentennachzahlungsbetrag (insgesamt 27.998 €) komplett an die Frau auszus zahlen, erstattete die Rentenversicherung diese dem Jobcenter. Davon entfielen 11.800 € auf Leistungen des Jobcenters im Streitjahr 2008. Das Finanzamt besteuerte diese Rentenzahlung in 2008. Die Frau hingegen war der Ansicht, dass eine Besteuerung frühestens im Jahr 2010 zulässig sei.

Der BFH gab nun dem Finanzamt recht und urteilte, dass die Leistungen des Jobcenters in Höhe der Erstattung der Rentenversicherung als Leibrente zu versteuern sind - und zwar in 2008. Zwar sind diese Bezüge der Frau zunächst nicht als Erwerbsminderungsrente, sondern als Hartz-IV-Leistungen zugeflossen, für die **Besteuerung** ist aber **entscheidend**, dass ihr die **Leistungen auf der Rechtsgrundlage des Rentenversicherungsverhältnisses als Erwerbsminderungsrente** zustehen. Dieses bildet den endgültigen sozialversicherungsrechtlichen Rechtsgrund für das „Behaltendürfen“ der Leistungen, was maßgeblich für die steuerliche Behandlung ist.

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.

ZAHLUNGSTERMINE STEUERN UND SOZIALVERSICHERUNG

November 2018						
Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
			1	2	3	4
5	6	7	8	9	10	11
12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25
26	27	28	29	30		

12.11.2018 (15.11.2018*)

- Umsatzsteuer
(Monatszahler)
- Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt
(Monatszahler)

15.11.2018 (19.11.2018*)

- Gewerbesteuer
- Grundsteuer

28.11.2018

- Sozialversicherungsbeiträge

(*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

URHEBERRECHTE UND NUTZUNGSUMFANG

Die Mandanten-Informationen des Deubner Verlags sind – mitsamt allen darin veröffentlichten Inhalten – urheberrechtlich geschützt.

Mandanten-Informationen in gedruckter Form dürfen in der bestellten Stückzahl an Mandanten abgegeben werden. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung – auch auszugsweise – ist unzulässig. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Mandanten-Information zu fotokopieren bzw. zu scannen und per E-Mail weiterzugeben oder im Internet zum Abruf bereitzustellen.

Mandanten-Informationen in digitaler Form dürfen beliebig oft ausgedruckt und an Mandanten weitergegeben werden. Des Weiteren ist es gestattet, die Inhalte auf der Kanzlei-Website zu veröffentlichen und per E-Mail an Mandanten zu versenden. Die Bearbeitung der Mandanten-Information – insbesondere die Entnahme von Bildmaterial – und die Veröffentlichung über andere Kommunikationsplattformen oder Netzwerke sind untersagt.

Diese Nutzungsrechte sind jeweils auf einen Kanzleistandort beschränkt. Für den Einsatz der Mandanten-Information an mehreren Standorten bedarf es einer individuellen Vereinbarung mit dem Verlag.

FUNDSTELLENVERZEICHNIS

1. Rechnung: Briefkastenanschrift reicht für Vorsteuerabzug
BFH, Urt. v. 21.06.2018 – V R 25/15; www.bundesfinanzhof.de
BFH, Urt. v. 21.06.2018 – V R 28/16; www.bundesfinanzhof.de
2. Firmenwagen: Nutzungsentnahme nicht auf 50 % der Gesamtkosten zu deckeln
BFH, Urt. v. 15.05.2018 – X R 28/15; www.bundesfinanzhof.de
3. Gewerbesteuer: Hinzurechnungen von Miet- und Pachtzinsen verfassungskonform
BFH, Urt. v. 14.06.2018 – III R 35/15; www.bundesfinanzhof.de
4. Delegation von Aufgaben: Wann gilt Freiberufler als gewerblich tätig?
BFH, Beschl. v. 12.06.2018 – VIII B 154/17, NV; www.bundesfinanzhof.de
5. Organschaft: Kapitalrücklage darf nicht zum Verlustausgleich verwendet werden
OFD Nordrhein-Westfalen, Vfg. v. 11.07.2018 – S 2770-2018/0013 - St 131; www.steuer-telex.de
6. Aberkanntes Fahrtenbuch: Steuererhöhende Folgen?
BFH, Urt. v. 25.04.2018 – VI R 34/16; www.bundesfinanzhof.de
7. Homeoffice: Vermietungsmodelle an Arbeitgeber
BFH, Urt. v. 17.04.2018 – IX R 9/17; www.bundesfinanzhof.de
8. Eigentumswohnung: Beim Selbstkauf durch Makler nur Bodenwert besteuert
BFH, Urt. v. 25.04.2018 – II R 50/15; www.bundesfinanzhof.de
9. Ferienwohnung: Anerkennung steuerlicher Verluste?
BFH, Beschl. v. 04.07.2018 – IX B 114/17, NV; www.bundesfinanzhof.de
10. Unbare Anteilsleistungen: Wert der Aufwendungen kann geschätzt werden
BFH, Beschl. v. 08.06.2018 – X B 112/17, NV; www.bundesfinanzhof.de
11. Hartz-IV-Leistungen: Wann ist eine Erwerbsminderungsrente zu versteuern?
BFH, Urt. v. 15.05.2018 – X R 18/16; www.bundesfinanzhof.de

IMPRESSUM:

WIADOK – eine Marke des Deubner Verlags. HERAUSGEBER: Deubner Verlag GmbH & Co. KG.

GESCHÄFTSFÜHRUNG: Ralf Wagner, Werner Pehland. REDAKTION: Eleonóra Michaelsen, Dr. Theresa Vögle, Anika Wessel.

ANSCHRIFT: Oststraße 11, 50996 Köln, Fon: 0221/937018-0, E-Mail: wiadok@deubner-verlag.de.

DRUCK: Bruns Druckwelt GmbH & Co. KG, Trippeldamm 20, 32429 Minden.